

**2022/110 6. Nachtragssatzung vom 21.12.2022 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung vom 20.12.2022 folgende 6. Nachtragssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Der Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofssatzung  
der Stadt Emmerich am Rhein vom 21.12.2022

**1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes**

**1.1 Familiengräber**

- |       |  |               |
|-------|--|---------------|
| 1.1.1 | für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle                  | 2.300,00 Euro |
| 1.1.2 | für eine Verlängerung der Nutzungszeit<br>jedes Jahr je Grabstelle | 1/25          |

**1.2 Pflegearme Wahlgräber**

- |       |  |               |
|-------|--|---------------|
| 1.2.1 | für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle                  | 1.950,00 Euro |
| 1.2.2 | für eine Verlängerung der Nutzungszeit<br>jedes Jahr je Grabstelle | 1/25          |

**1.3 Kindergräber als Reihengrab**

- |  |   |             |
|--|---|-------------|
|  | für Verstorbene bis zu 5 Jahren<br>Friedhof Emmerich am Rhein und Elten | 434,00 Euro |
|--|---|-------------|

**1.4 Gemeinschaftsgrabanlage**

- |       |  |               |
|-------|--|---------------|
| 1.4.1 | <u>bei einer Sargbestattung</u><br>anonym oder mit Zuordnung<br>für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle  | 1.911,00 Euro |
| 1.4.2 | <u>bei einer Urnenbestattung</u><br>anonym oder mit Zuordnung<br>für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.608,00 Euro |

**1.5 Urnenwahlgräber**

- |       |  |               |
|-------|--|---------------|
| 1.5.1 | für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle                  | 1.450,00 Euro |
| 1.5.2 | für eine Verlängerung der Nutzungszeit<br>jedes Jahr je Grabstelle | 1/25          |

<b>2.</b>	<b><u>Benutzung des Ausstrefeldes</u></b>	1.271,00 Euro
<b>3.</b>	<b><u>Bestattungsgebühren</u></b> Grabbereitung (Öffnen und Verfüllen einer Grabstelle)	
3.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren (Sargbestattung)	169,00 Euro
3.2	für Verstorbene über 12 Jahre (Sargbestattung)	
3.2.1	im Familiengrab	859,33 Euro
3.2.2	im Pflegearmen Wahlgrab	859,33 Euro
3.2.3	in der Gemeinschaftsgrabanlage	859,33 Euro
3.3	für Urnen	
3.3.1	im Wahlgrab	516,00 Euro
3.3.2	in der Gemeinschaftsgrabanlage	516,00 Euro
3.4	für Verstreuung	344,00 Euro
<b>4.</b>	<b><u>Gebühren für Grabpflege</u></b> für die Dauer der Nutzungszeit, sowie der Einsaat und das Herrichten	
4.1	<u>für Pflegearme Wahlgräber</u>	
4.1.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	2.187,50 Euro
4.1.2	für eine Verlängerung der Pflegezeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
4.2	<u>für Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabanlage (Sargbestattung)</u>	
4.2.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	2.100,00 Euro
4.3	<u>für Urnengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage</u>	
4.3.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.312,50 Euro
4.4	<u>bei Nutzung des Ausstrefeldes</u>	
4.4.1	für die Pflege der Ausstrefläche	437,50 Euro
4.5	<u>für Grabstellen ohne Grabpflege,</u> die vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben werden, pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit	120,00 Euro
<b>5.</b>	<b><u>Benutzung der Friedhofsgebäude</u></b>	
5.1	Benutzung der Aufbahrungszelle oder des Aufbahrungsraumes pro Tag	143,00 Euro
5.2	Benutzung der Friedhofskapelle	262,00 Euro
<b>6.</b>	<b><u>Umbettung oder Ausgrabung von Leichen</u></b> ohne die dabei erforderlich werdenden gärtnerischen Arbeiten	
6.1	<u>Umbettung auf demselben Friedhof</u> einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes	
6.1.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	175,00 Euro
6.1.2	für Verstorbene über 12 Jahre	1.180,00 Euro
6.1.3	für Urnen	590,00 Euro
6.2	<u>Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung</u>	
6.2.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	100,00 Euro
6.2.2	für Verstorbene über 12 Jahre	390,00 Euro

6.2.3	für Urnen	300,00 Euro
<b>7.</b>	<b><u>Gebühren für sonstige Leistungen</u></b>	
7.1	Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins gemäß § 7 der Friedhofssatzung pro Jahr	50,00 Euro
7.2	Gebühr für die Genehmigung von gemäß § 25 der Friedhofssatzung genehmigungspflichtigen Grabgestaltungen	35,00 Euro
7.3	Pauschalgebühr für das Abräumen <u>einer</u> Grabstelle für einen Sarg	250,00 Euro
	<u>einer</u> Grabstelle für eine Urne	180,00 Euro
<b>8.</b>	<b><u>Gebührenzuschläge</u></b>	
8.1	Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Emmerich grundsätzlich Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr statt.	
	Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und an Samstagen wird ein Gebührenzuschlag von erhoben. Mittwochs sind keine Bestattungen möglich.	250,00 Euro
8.2	Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Elten grundsätzlich Dienstag bis Freitag um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr statt.	
	Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und an Samstagen wird ein Gebührenzuschlag von erhoben. Montags sind keine Bestattungen möglich.	250,00 Euro
8.3	Bei Nutzung der Räume unter Punkt 5 außerhalb der Geschäftszeiten, wenn die Gestellung von Friedhofspersonal nötig ist pro angefangene Stunde	50,00 Euro

## **Artikel 2**

Diese Nachtragssatzung tritt **am 01.01.2023 in Kraft**.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 21.12.2022

Peter Hinze  
Bürgermeister